

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 22.09.2010

### PSV-Beitragspflicht bei rückgedeckten Pensionszusagen und rückgedeckten Unterstützungskassen ist verfassungsgemäß

Am 25.08.2010 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in zwei Verfahren (Az. 8 C 40.09 – Vorinstanz: VGH München, Az. 5 BV 08.118 – und Az. 8 C 23.09 – Vorinstanz: VG Gera, Az. 6 K 791/04) entschieden, dass die Beitragspflicht beim PSV a.G. bei rückgedeckten Pensionszusagen bzw. Unterstützungskassen verfassungsgemäß ist.

Beide Verfahren waren bereits in den Vorinstanzen erfolglos. Die Urteile des BVerwG sind noch nicht veröffentlicht, so dass zunächst nur die vorinstanzlichen Verfahren betrachtet werden können.

Zuvor hatte am 14.01.2010 das Obergericht (OVG) Hamburg (Az. 4 Bf 22/08) im gleichen Sinne entschieden und die im BetrAVG geregelte PSV-Beitragspflicht als verfassungsgemäß angesehen.

In allen Verfahren hatten sich die Arbeitgeber gegen die PSV-Beitragspflicht gewandt. Die betriebliche Altersvorsorge wurde über eine rückgedeckte Pensionszusage bzw. rückgedeckte Unterstützungskasse durchgeführt, wobei die Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen an die Versorgungsberechtigten verpfändet worden sind. Die Arbeitgeber beriefen sich auf einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz und begehrten eine Freistellung von der Beitragspflicht oder zumindest eine abgesenkte Beitragsbemessung – wie beim Pensionsfonds.

Die Gerichte entschieden, dass dem System der Insolvenzversicherung nach dem BetrAVG die verfassungsrechtlich zulässige Strukturentscheidung zugrunde liegt, nur die Durchführungswege der bAV gegen eine Insolvenz des Arbeitgebers zu sichern, bei denen Versorgungsberechtigten ausschließlich einen Rechtsanspruch gegen den Arbeitgeber besitzen. Auf die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme des PSV a.G. komme es im Einzelfall nicht an. Darüber hinaus sei es mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar, dass auch bei kongruenter Rückdeckung der Insolvenzversicherungsbeitrag in voller Höhe erhoben wird.

#### Fazit

Die Entscheidungen der Gerichte zur bestehenden Gesetzeslage über die PSV-Beitragspflicht sind u. E. eindeutig. Allerdings ist das Bundesverfassungsgericht in dieser Angelegenheit noch nicht angerufen worden. Wie dieses Gericht sich entscheiden würde, kann man nicht vorhersagen. Aber es spricht aus unserer Sicht viel dafür, dass es sich den Auffassungen der anderen Gerichte anschließen wird.

Unabhängig von den gerichtlichen Entscheidungen bleibt abzuwarten, wie sich die derzeitige fachliche und politische Diskussion über eine mögliche Änderung der bestehenden PSV-Beitragspflicht entwickeln wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)